

**Anlage 3 zum RdErl. vom 2.4.1998**

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

**Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei  
Anlagen zur elektrischen Energie- oder Nachrichtenübertragung**

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz	: 40 m
220 kV / 50 Hz	: 20 m
110 kV / 50 Hz	: 10 m
110 kV / 16 <sup>2/3</sup> Hz	: 5 m

**Hinweis zu Sendefunkanlagen:**

Wegen der Vielzahl von Sendefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.